

Primarschulgemeinde Goldingen

Benützungsreglement für Schulanlagen durch Organisationen und Privatpersonen

Der Primarschulrat Goldingen erlässt, gestützt auf Art. 11 Abs. 2 des Volksschulgesetzes (sGS 213.1), das nachstehende Benützungsreglement:

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt Rechte und Pflichten von Benützern der Schulanlagen. Zu den Schulanlagen zählen die Unterrichtszimmer, Mehrzweckraum, Musikzimmer, Werkstatt, Küchen und Nebenräume in den Schulhäusern, die Turnhalle mit ihren Nebenräumen sowie die Aussenanlagen (Pausenplätze, Spielwiesen, Spiel- und Turnplätze).

Art. 2 Bühnenverein Goldingen

Für die Benützung der Bühne und der Turnhalle als Saal sind für den Bühnenverein und die übrigen Benützer der Personaldienstbarkeitsvertrag vom 09.07.1976 und das dazugehörige Bühnenbenützungsreglement gültig.

Art. 3 Grundsatz

- a) Die Schulanlagen dienen in erster Linie den Bedürfnissen der Schule
- b) Soweit der Unterricht nicht beeinträchtigt wird, werden die Räumlichkeiten und Aussenanlagen Vereinen und weiteren Interessenten gegen angemessene Entschädigung zur Benützung überlassen.
- c) Der Mehrzweckraum und das Musikzimmer im Dachgeschoss des Unterstufenschulhauses ist für ortsansässige Vereine und Gruppierungen musischer Richtung als Probelokal vorgesehen. Die Belegung erfolgt ausserhalb der Schulzeit in der Reihenfolge: Ortsvereine musikalischer Richtung, musische Ortsvereine, weitere Interessenten.

Art. 4 Bewilligung

Für die ausserschulische Benützung der Schulanlagen ist eine Bewilligung erforderlich. Die Gesuche sind spätestens zwei Wochen vor Inanspruchnahme schriftlich an den Schulrat zu richten.

Für die Erteilung der Bewilligung ist der Schulrat zuständig. Dieser kann die Kompetenz ihrem Präsidenten, einzelnen Schulratsmitgliedern oder dem Schulpfleger übertragen.

Änderungen in der Benützung (Ausfälle, einmaliger Abtausch mit andern Benützern) sind dem Schulrat rechtzeitig bekanntzugeben. Änderungen von längerer Dauer bedürfen der Zustimmung der Bewilligungsinstanz.

Die Benützung für Anlässe im Mehrzweckraum, an denen Getränke und Speisen serviert werden, kann nur in Ausnahmefällen bewilligt werden. Die feuerpolizeilichen Vorschriften sind einzuhalten.

Art. 5 Regelmässige Benützung

Die Bewilligung für regelmässige Benützung der Anlagen wird jeweils für die Dauer eines Kalenderjahres zugesichert. Die Gesuche sind jeweils bis 31. Oktober einzureichen. Ohne gegenseitige Kündigung verlängert sich die Bewilligung für die Benützung automatisch um ein weiteres Kalenderjahr.

Für Private wird die Benützung maximal für ein halbes Kalenderjahr festgelegt.

Art. 6 Beschränkung des Benützungsrechtes

Der Schulrat kann das zugesicherte Benützungsrecht vorübergehend beschränken oder entziehen, wenn die Schulanlagen durch ausserordentliche Kurse und Uebungen oder aus anderen unvorhersehbaren Gründen (Konzerte, Aufführungen, die der Bühne oder des Mehrzweckraumes etc. bedürfen) belegt sind. Ein Anrecht auf Zuweisung einer Ausweichanlage besteht nicht.

Art. 7 Bewilligungsentzug

Die erteilte Bewilligung kann jederzeit entzogen werden, wenn:

- a) gestellte Bedingungen nicht erfüllt werden
- b) das Benützungsreglement oder die Weisungen oder Aufsichtsorgane missachtet werden
- c) die Räumlichkeiten ihrem Zweck entfremdet werden
- d) wiederholte Beschädigungen der Lokalitäten, der Geräte und der Einrichtung vorkommen
- e) Beschädigungen beim Abwart nicht gemeldet werden
- f) wiederholt Reparaturen oder Benützungsgebühren nicht bezahlt werden
- g) ungebührliches Betragen zu Klagen Anlass gibt
- h) andauernd ungenügende Beteiligung festgestellt wird
- i) es die Interessen der Schule erfordern

Art. 8 Rechtsmittel

Gegen die Ablehnung, Erteilung einer beschränkten Bewilligung oder den Entzug einer Bewilligung steht dem Betroffenen das Rekursrecht an den Schulrat zu, sofern für die Bewilligung ein einzelnes Mitglied des Schulrates oder der Abwart zuständig ist.

Art. 9 Allgemeine Benützungsbestimmungen

Mit der Inanspruchnahme der erteilten Bewilligung unterzieht sich der Benützer diesen Weisungen. Für die Benützer im schulpflichtigen Alter (Judendriege usw.) ist ausserdem die Schulordnung massgebend.

Art. 10 Verantwortliche Kontaktpersonen

Organisationen haben eine Person zu bezeichnen, die sie den Schulorganen gegenüber vertritt und selbst oder durch einen kompetenten Stellvertreter für die Einhaltung des Benützungsreglementes sorgt und verantwortlich ist. Personelle Aenderungen in der Führung von Organisationen und bei den verantwortlichen Personen sind dem Schulpfleger unaufgefordert mitzuteilen.

Art. 11 Sperrzeiten

Die Schulanlagen können nicht benützt werden:

- a) wenn sie durch die Schule belegt sind.
- b) an den übrigen Tagen ab 22.30 Uhr. Die Trainings, Wettkämpfe und Veranstaltungen sind so zu beenden, dass die Räumlichkeiten um 22.30 Uhr geschlossen werden können.
- c) während je einer vom Schulrat festzulegenden Woche in den Frühlings- und Herbstferien, zwei Wochen während der Sommerferien sowie in der Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr.

Der Schulrat kann für die unter lit. b aufgeführten Einschränkungen Ausnahmen bewilligen. Er kann zusätzliche Schliessungszeiten festlegen, soweit dies der Schulbetrieb erfordert.

Art. 12 Rauchverbot

- a) In sämtlichen Schulräumen und in der Turnhalle besteht Rauchverbot.
- b) Das Rauchverbot ist aufgehoben in der Turnhalle, den Garderoben sowie den Gängen zu den WC-Anlagen bei öffentlichen Anlässen (Abendunterhaltungen, Lottomatch usw.) in der Turnhalle oder auf dem Sportplatz.

Art. 13 Ordnung, Beschädigungen und Verunreinigungen

In allen Räumen und auf allen Anlagen ist auf Reinlichkeit und Ordnung zu achten. Schäden oder das normale Mass übersteigende Verunreinigungen sind unverzüglich dem Abwart zu melden. Die Anordnung von Reparaturen ist Sache der Schulorgane. Die Kosten dafür werden separat in Rechnung gestellt.

Für mutwillige oder fahrlässige Verunreinigungen und Beschädigungen der Gebäude, Räume, Anlagen und Einrichtungen haften die Schadenverursacher, bei Organisationen solidarisch die Vereinsleitung und der Uebungsleiter, bei Minderjährigen die Inhaber der elterlichen Gewalt.

Art. 14 Geräte, Mobilien und Material Dritter

Vereinsmobiliar darf nur mit Bewilligung des Schulrates aufgestellt werden. Sämtliches Mobiliar (Material) muss nach jeder Benützung in den zugewiesenen Abstellräumen, Kästen versorgt werden.

Die Kästen und Abstellräume werden vom Schulrat zugewiesen. Die Haftung der Schulgemeinde für Vereinsmobiliar und -inventar wird abgelehnt.

Material wird, soweit verfügbar, zur Benützung überlassen. Beim Verlust von Schlüsseln haften die Benützer für den Schaden.

Art. 15 Hunde, Fahrzeuge

Das Mitbringen von Hunden in die Räumlichkeiten ist untersagt.

Die bestehenden Abstellflächen südlich (Hartplatz) und nördlich des Schulhauses sowie der Abstellplatz westlich der Gemeindestrasse (Grundstück Nr. 94) werden als Parkplätze zur Verfügung gestellt, solange auf diesen Plätzen keine schuleigenen Anlagen erstellt werden.

Die Fahrzeuge sind ordnungsgemäss zu parkieren. Die Schulgemeinde lehnt jede Haftung für Beschädigung und Diebstahl ab (vorbehältlich bundesrechtliche Haftpflichtbestimmungen).

Art. 16 Nachtruhe

Es ist soweit möglich auf das Bedürfnis der Nachtruhe der Anwohner Rücksicht zu nehmen.

Art. 17 Oeffnen und Schliessen der Räume, Heizungsbedienung

Das Oeffnen und Schliessen der Gebäude und Räume sowie die Bedienung der Heizung sind Sache des Abwartes. Für den Abendbetrieb kann der Pfleger der verantwortlichen Person einen Schlüssel gegen Quittung aushändigen. Diese ist für das Oeffnen und Schliessen sowie das Löschen des Lichtes verantwortlich.

Art. 18 Verstöße gegen die Weisungen

Der Abwart ist verpflichtet, bei Verstößen gegen die Ordnung und die übrigen Benützungswweisungen einzuschreiten. Die Fehlbaren und die verantwortliche Person sind mündlich zu verwarren. Im Wiederholungsfalle ist der Schulpfleger zu orientieren.

Besondere Weisungen für die Benützung von Schulräumen, Turnhalle, Mehrzweckraum und Sportanlagen**Art. 19 Benützung von Mobiliar und Apparaten in Schulräumen**

Ohne anderslautende Verfügung erstreckt sich die Benützungsbewilligung nur auf das ordentliche Schul-, Werkstatt- und Küchenmobiliar und die Wandtafeln. Die mit besonderer Bewilligung zur Verfügung gestellten Apparate (z.B. für Projektor, Videogerät etc.) dürfen nur von Personen bedient werden, die sich über die sachgerechte Behandlung ausweisen können.

Mobiliar und Apparate dürfen nur mit Bewilligung der Schulgemeinde aus dem Schulareal entfernt werden. Sie sind auf den vereinbarten Termin zurückzubringen.

Art. 20 Benützung von Mobiliar und Apparaten in der Turnhalle

Ohne anderslautende Verfügung erstreckt sich die Benützungsbewilligung auf die Turnhalle, die Geräteräume mit den mobilen Turngeräten, die Garderoben und die Duschen.

Die Geräte der Schulgemeinde dürfen nur mit Bewilligung aus dem Schulareal entfernt werden. Sie sind auf den vereinbarten Termin zurückzubringen.

Art. 21 Betreten der Räume

In der Turnhalle darf nur barfuss oder in Turnschuhen, die keine Beschädigungen oder Abfärbungen verursachen, geturnt werden. Die Turnschuhe sind vor dem Betreten der Halle ausziehen und müssen gewechselt werden, wenn sie zuvor auf Turnplätzen oder Spielwiesen gebraucht wurden. Sie dürfen weder mit Eisenbeschlägen noch mit Nägeln oder Zapfen versehen sein. Duschen, Garderoben und Turnhalle dürfen nicht mit Nagel- oder Fussballschuhen betreten werden.

Art. 22 Spezielle Weisungen für die Benützung der Turnhalle

Gewichtheben, Werfen mit Wurfgeräten und unbeaufsichtigtes Ballspiel sind untersagt. Hallenspiele (Handball, Faustball, Volleyball, Sitzball, Bankfussball sowie technische Uebungen für das Fussballspiel) sind gestattet, wenn der Betrieb so gestaltet und beaufsichtigt wird, dass die Halle und deren Einrichtungen nicht beschädigt oder beschmutzt werden. Fussballspiel als Wettspiel ist in der Turnhalle allgemein verboten.

Die Turngeräte sind sorgfältig zu behandeln und nach Gebrauch ordnungsgemäss zu versorgen. Nicht rollbare Geräte sind beim Transport zu tragen. Den Hallenboden beschädigende Geräte dürfen nicht verwendet werden.

Art. 23 Benützung der Spielwiese

Für die Sperre von Spielwiesen aus Witterungsgründen oder wegen des Zustandes des Rasens ist der Abwart zuständig. Seine Verfügung kann an den Schulrat weitergezogen werden.

Die Benützungsbewilligung für Aussenanlagen schliesst in der Regel die Benützung der Garderoben und Duschen ein. Das Duschen wird jedoch separat gemäss Tarif belastet. Auf die gleichzeitig in der Turnhalle turnende Gruppe ist Rücksicht zu nehmen. Das Fussballspiel auf der Spielwiese ist in jedem Fall bewilligungspflichtig.

Art. 24 Benützungsvorschriften

Für Spiel- und Turnplätze mit Spezialbelag sind die besonderen Benützungsvorschriften zu beachten, die an Ort und Stelle angeschlagen sind.

Die im Freien benützten Spiel- und Turngeräte sind nach dem Gebrauch gut zu reinigen und wieder am bestimmten Platz zu versorgen. Pferdschuhe und Hallenmatten dürfen im Freien nicht verwendet werden. Bei Wechsel von Turnplätzen in die Halle sind das Schuhwerk und die Bälle zu wechseln, um den Boden und die Wände vor Beschmutzung zu schützen.

Benützungsentuschädigung**Art. 25 Benützungsentuschädigung**

Die für die Benützung von Schulanlagen zu entrichtende Entschädigung ist im Anhang zu diesen Weisungen festgelegt. Bei der Turnhalle und den Aussenanlagen sind darin die Benützung der mobilen Geräte und Materialien der Schulgemeinde eingeschlossen, nicht aber das Duschen.

Art. 26 Rechnungsstellung

Der Einzug der Benützungsentuschädigung obliegt dem Schulkassieramt. Bei Dauerbelegungen wird jährlich Rechnung gestellt. Für einmalige und kürzere Belegungen (Kurse usw.) dient die schriftliche Bewilligung zugleich als Rechnung.

Benützern, die trotz Mahnung die Benützungsentuschädigung innert zwei Monaten nach Rechnungsstellung nicht bezahlen, kann die Bewilligung entzogen werden.

Schlussbestimmungen**Art. 27 Aufhebung des bisherigen Benützungsreglementes**

Das Benützungsreglement für Schulanlagen, vom Primarschulrat Goldingen erlassen am 24. Oktober 1988, wird aufgehoben.

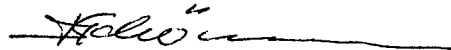
Art. 28 Inkraftsetzung

Dieses Benützungsreglement wird mit der Genehmigung durch den Schulrat Goldingen in Vollzug gesetzt.

8638 Goldingen, 17. August 1999

**Primarschulgemeinde Goldingen
Schulrat**

Die Präsidentin



Anita Schönmann

Die Aktuarin



Rita Kobler

Anhang:

Tarif für die Benützung der Schulanlagen der Schulgemeinde Goldingen durch Organisationen und Privatpersonen.

Tarif
für die Benützung der Schulanlagen der Schulgemeinde Goldingen durch Organisationen und Privatpersonen

Anhang zum Benützungsreglement vom 24. Oktober 1988, gültig ab 19. Mai 1999.

1. Schulzimmer, Schulküchen, Mehrzweckraum und Musikzimmer im Dachgeschoss

- | | | |
|--|-----------|------------------|
| a) für einen Raum am Abend nach 18 Uhr | Fr. 10.00 | (Einzelbelegung) |
| und am Mittwochnachmittag | Fr. 50.00 | (pro Jahr) |

2. Turnhalle und Aussenanlagen

- | | | |
|---|-----------|------------|
| a) bis 2 Stunden bei Einzelbelegung | Fr. 10.00 | |
| b) bis 2 Stunden bei Dauerbelegung für alle Abteilungen und Riegen, ausg. Jugendriege | Fr. 60.00 | (pro Jahr) |

3. Duschenbenützung

- | | | |
|----------------------------------|-----------|--|
| a) bis zu 25 Personen pro mal | Fr. 10.00 | |
| b) für jede weiteren 25 Personen | Fr. 10.00 | |

4. Apparate und Einrichtungen

- | | | |
|---|----------|--------------|
| a) Projektions- und Filmapparate, Tonbandgeräte, CD-Player, Fernseh- und Videogerät | Fr. 5.00 | (je Apparat) |
| b) Kochherde, Nähmaschinen | Fr. 5.00 | (je Apparat) |

5. Benützung an Sonn- und Feiertagen und mit Erwerbsabsicht

Die Festsetzung der Ansätze erfolgt von Fall zu Fall.